

Reglement für die Benutzung der schuleigenen IT-Anlage und die Nutzung elektronischer Geräte während des Unterrichts

A) Nutzung der schuleigenen IT-Anlage

1. Allgemeines

Die Berufsfachschule Langenthal (bfs) stellt den Lernenden eine schuleigene IT-Anlage zur Verfügung, um in verschiedenen Bereichen Lehrinhalte zu vermitteln. Ergänzend erhalten die Lernenden während der Ausbildungszeit einen Zugang zu Office365 im Internet.

2. Systemspezifisches

Alle Lernenden erhalten beim Eintritt in die bfs einen Benutzernamen für die schuleigenen Computer sowie einen Benutzernamen für den Zugang zu Office365. Beim Einloggen ins System wird die Benutzerin/der Benutzer identifiziert und sämtliche Daten, die sie/er erzeugt, der/dem Benutzer/in zugewiesen. Den Lernenden stehen eigene Verzeichnisse auf dem Schulrechner wie auch auf OneDrive in Office365 zur Verfügung. Diese können ausschliesslich durch die Benutzer/innen selbst gepflegt und bearbeitet werden, solange sie an der Schule eingeschrieben sind. Anschliessend werden diese gelöscht. Die Lernenden tragen die Verantwortung für ihre beiden Konten selbst und schützen die Schule und sich selbst vor Missbrauch durch eigene Passwörter. Hard- und Software sind mit Sorgfalt zu behandeln.

3. Verbote

- a. Es ist verboten, im Internet pornographische, sexistische, rechts- bzw. linksextreme Webseiten zu öffnen. Die verantwortliche Lehrperson kann bei Missbrauch bei der Schulleitung eine Sperrung der Benutzerin/des Benutzers beantragen.
- b. Es ist verboten, Seiten mit den oben genannten Inhalten auf dem Server, auf dem lokalen PC und in Office365 zu speichern.
- c. Es ist verboten, aus dem Internet Spiele, Bildschirmschoner, Videos und Musik herunterzuladen, die die verantwortliche Lehrperson nicht bewilligt hat.
- d. Es ist grundsätzlich verboten, ohne ausdrückliche Einwilligung der betroffenen Lernenden und Lehrpersonen mit irgendwelchen elektronischen Geräten Bild- und Tonaufnahmen im ganzen Schulareal zu erstellen. Sämtliche Aufnahmen (Bild, Ton), welche im Unterricht erstellt werden, sind Eigentum der bfs und können durch die Lehrperson jederzeit gesichtet werden.
- e. Es ist grundsätzlich verboten, ohne ausdrückliche Einwilligung der betroffenen Lernenden und Lehrpersonen Bildmaterial von ihnen selber in irgendeiner Form ins Internet zu stellen.

Bei allen unter Kapitel 3 aufgeführten Verboten können bei Missachtung schul- bzw. zivilrechtlich Sanktionen durch die Schulleitung ergriffen werden. Der fehlbaren Benutzerin/dem fehlbaren Benutzer können allfällige Aufwände in Rechnung gestellt werden (mind.

CHF 50.00. Ansatz pro Stunde CHF 200.00). Die bfs kann ferner unter bestimmten gesetzlichen Auflagen auf Antrag hin auch die Verzeichnisse der Benutzerin/des Benutzers einsehen.

Die Strafverfolgung und die Geltendmachung zivilrechtlicher Ansprüche bleiben vorbehalten.

B) Nutzung elektronischer Geräte während des Unterrichts (BYOD-Regeln)

1. Einsatz der Geräte

Die digitalen Medien sind während des Unterrichts nur zu den erlaubten Zeiten, für den erlaubten Zweck und in Absprache mit der jeweiligen Lehrperson zu verwenden.

2. Verantwortung

Persönlich angeschaffte Laptops stellen persönliches Unterrichtsmaterial dar. Entsprechend sind die Lernenden für diese Geräte auch verantwortlich. Alle Folgen aus nicht sachgemäßem Umgang mit persönlichen elektronischen Geräten gehen zu Lasten der Besitzerin/des Besitzers.

3. Virenschutz und Updates

Die Lernenden sind verpflichtet einen tauglichen und aktuellen Virenschutz zu installieren. Für die Updates sämtlicher Programme sind die Lernenden selbst verantwortlich.

4. Datenspeicherung

Für die Speicherung der Daten sind die Lernenden selbst verantwortlich. Ein regelmäßiges Backup auf einem externen Datenspeicher wird empfohlen. Es ist das Zwei-Orts-Speicherprinzip zu beachten, z.B. in Form eines lokalen PCs und einer Cloud.

5. Unterhalt

Mängel an Hard- und Software sind vor dem Unterricht zu beheben. Sollte dies nicht möglich sein, sind die Lehrpersonen spätestens am Vortag davon in Kenntnis zu setzen.

6. Vorbereitung

Lernende sind verpflichtet, im Hinblick auf einen störungsfreien Unterricht alle elektronischen Geräte gebrauchsfähig und mit vollgeladenen Akkus zum Unterricht mitzubringen. Insbesondere wird bei Tests und Prüfungen keine Rücksicht auf fehlende oder nicht funktionstüchtige elektronische Geräte genommen.

7. Internet

Die Nutzung des Internets der Schule während des Unterrichts dient ausschliesslich dem Unterricht. Es sind nur Up- und Downloads erlaubt, die in direktem Zusammenhang mit dem Unterricht stehen.

8. Drucken

Drucken in den Informatikräumen: Bevor gedruckt wird, ist in jedem Fall das Einverständnis der Lehrperson einzuholen. Es werden keine Lehrgänge, Schulungsunterlagen oder Bücher ausgedruckt. Diese werden nach Möglichkeit elektronisch genutzt!

Auf den Follow-Me Druckern entscheiden die Lernenden nach eigenem Ermessen, was sie ausdrucken bzw. kopieren wollen. Sie verfügen über ein eigenes Druckerkonto mit einem persönlichen Zugang (PIN).

9. Schutz

Die Lernenden sind verpflichtet, den persönlichen Laptop mit einem Kennwort vor unerlaubten Zugriffen zu schützen. Besonders sensible Daten sollten mit einem zusätzlichen Passwort geschützt werden. Die Beschriftung des Geräts mit Vornamen, Name und Klasse wird ebenfalls empfohlen. Das Aufschreiben von Passwörtern an offensichtlichen und für jedermann zugänglichen Orten ist jedoch verboten!

10. Medienrecht

Das mit digitalen Medien zusammenhängende Recht (insbesondere das Urheberrecht und das Recht am eigenen Bild) gilt auch im Unterricht. Zuwiderhandlungen werden gemäss Schulordnung, bei krassen Vergehen gemäss Strafrecht, geahndet.

11. Ahndung von Vergehen im Unterricht

Bei Verdacht auf nicht zweckgebundenen Einsatz der digitalen Geräte hat die Lehrperson das Recht, sich von der Lernenden/dem Lernenden die letzten Aktivitäten zeigen zu lassen. Die Lehrperson hat zudem die Möglichkeit, Vergehen gegen dieses Nutzungsreglement gemäss den Interventionsstufen der Verhaltensregeln der bfsI zu ahnden und gegen fehlbare Lernende vorzugehen. Im Weiteren ist es der Lehrperson gestattet, einem Lernenden den Laptop bis Ende des Schultages zu entziehen.

12. Mitarbeit

Für einen reibungslosen und erfolgreichen Einsatz von digitalen Medien im Unterricht sind alle Beteiligten auf die Mitarbeit von allen Klassenmitgliedern angewiesen. Deshalb werden alle gebeten, bei Kenntnis von Mängeln oder Missständen zu reagieren und – falls nötig – die Lehrperson zu informieren.

Gesetzliche Grundlage:

Schweizerisches Strafgesetzbuch StGB vom 21. Dez. 1937 (Stand 01. Januar 2018)

Art. 135, 143, 144, 146, 147, 173, 197, 261

Langenthal, 15. Dezember 2017

Thomas Zaugg, Rektor